

Bundesnetzagentur  
Referat 226  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin

Per Mail: 226.postfach@bnetza.de

**Stellungnahme von BUGLAS und VKU zum Entwurf der  
grundlegenden Rahmenbedingungen für 5G-Anwendungen im  
26 GHz-Bereich**

28.02.2020

Sehr geehrter Herr Heutmann,  
sehr geehrte Damen und Herren

die Bundesnetzagentur hat kürzlich einen Entwurf der grundlegenden Rahmenbedingungen für 5G-Anwendungen im 26 GHz-Bereich veröffentlicht. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchten Ihnen im Folgenden gerne unsere Anmerkungen zu dem Entwurf darlegen.

Wir begrüßen, dass für die Vergabe der Nutzungsrechte ein Antragsverfahren vorgesehen ist und es im Teilbereich 24,25 bis 26,5 GHz keine Einschränkung der Antragsberechtigten gibt, sodass auch lokale und regionale TK-Unternehmen sowie Mittelstand und Industrie die Möglichkeit haben, unabhängig von nationalen Netzbetreibern 5G-Anwendungen zu realisieren. Soweit im Teilbereich 26,5 bis 27,5 GHz ein Vorrang grundstücksbezogener Anwendungen vor grundstücksübergreifenden Anwendungen vorgesehen ist, kann dem mit

nachfolgender Einschränkung gefolgt werden: Mit Blick auf einen Bestands- und Vertrauensschutz sehen wir einen solchen Vorrang auch bei späteren Zuteilungen für lokale, grundstücksbezogene Anwendungen (Ziffer 5.1 a. E.) kritisch.

Neben der grundstücks- und flächenbezogenen Nutzung insbesondere für Industrie und Landwirtschaft möchten wir vor allem die Bedeutung des 26 GHz-Bandes für Technologien wie Fixed Wireless Access betonen, die eine Chance bieten, die Breitbandversorgung in schwer erschließbaren Gebieten deutlich zu verbessern und die Ausbaurkosten zu senken. Daher sollte aus unserer Sicht die Gebietsgröße bei grundstücksübergreifender Nutzung für Hotspots oder Fixed Wireless Access deutlich erhöht werden, damit zusammenhängende Gebiete wie bspw. Stadtteile, Siedlungen, Gewerbegebiete, etc. durch Fixed Wireless Access-Lösungen versorgt werden können. Ein kleinteiliger geographischer Zuschnitt der Frequenzzuteilungen würde die bürokratische Belastung für die Antragsteller unnötigerweise erhöhen und könnte zu einem Flickenteppich hinsichtlich der Versorgung führen. Fixed Wireless Access-Lösungen würden dadurch deutlich unattraktiver, was sich insbesondere zu Lasten der Versorgung in ländlichen Gebieten auswirken würde.

Das Verhältnis von grundstücksbezogener und grundstücksübergreifender Nutzung sollte aus unserer Sicht hinterfragt werden. Der angedachte Vorrang der grundstücksbezogenen Nutzung ist zwar im Grundsatz nachvollziehbar, kann aber zu Problemen führen, wenn bspw. in einem Gewerbegebiet eine grundstücksübergreifende Nutzung geplant ist, wenige einzelne Grundstücke jedoch eine grundstücksbezogene Nutzung wünschen. In diesem Fall wäre es nicht effizient, die grundstücksübergreifende Nutzung aufgrund des angedachten Vorrangs scheitern zu lassen.

Zudem sollte die Bereitstellung möglichst frühzeitig erfolgen, um den Unternehmen Planungssicherheit zu gewähren. Für die Unternehmen ist es erforderlich, dass die Frequenzzuteilung vorliegt, bevor der Kunde einen Auftrag erteilt, damit eine zeitnahe Versorgung des Endkunden erfolgen kann. Falls der Antrag auf

Frequenzzuteilung erst nach dem Auftrag des Endkunden erfolgen könnte, könnte der Endkunde erst nach einer unangemessen hohen Bereitstellungszeit versorgt werden.

Den Grundsatz des „use it or lose it“, nach dem das Nutzungsrecht widerrufen werden kann, falls das Spektrum nicht innerhalb eines Jahres für den vorgesehenen Zweck genutzt wird, halten wir im Sinne einer effizienten Frequenznutzung grundsätzlich für sinnvoll. Bei der Entscheidung über einen Widerruf der Frequenzzuteilung sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass der Aufbau der Infrastruktur und deren Anbindung in erheblichem Umfang Zeit in Anspruch nimmt. Oft verzögern auch behördliche Genehmigungsverfahren die notwendigen Bauarbeiten. Zudem sollte bei der Entscheidung berücksichtigt werden, ob es für die Nutzung des Frequenzbandes in dem jeweiligen Gebiet überhaupt andere Interessenten gibt.

Wir freuen uns sehr über eine Berücksichtigung der genannten Aspekte durch die Bundesnetzagentur im Rahmen und stehen für Rückfragen und einen weiteren Austausch sehr gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und kann auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Heer  
Bundesverband Glasfaseranschluss  
Geschäftsführer

Thomas Abel  
Verband Kommunaler Unternehmen  
Geschäftsführer Wasser/Abwasser und Telekommunikation